

Dosierungsvorschläge für Rinder und Schweine

Erläuterungen

Hochgestellter Buchstabe „a“

^a Klassifikation nach VO (EU) Nr. 37/2010

Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren erlaubt

- 1a Tabelle 1 „Zulässige Stoffe“ mit Maximum Residue Limit (MRL = Rückstandshöchstmenge für Tierarzneimittel oder dessen Umwandlungsprodukte, die in Lebensmitteln tierischer Herkunft beim Inverkehrbringen nicht überschritten sein darf.)
- 1b Tabelle 1 „Zulässige Stoffe“ ohne MRL (Stoffe, für die die Festlegung einer Rückstandshöchstmenge nicht erforderlich war, da sie als Rückstände unbedenklich sind.)
- 1c E-Nummer-Substanzen (E-Nummer-Substanzen stehen automatisch in Tabelle 1 „Zulässige Stoffe“ ohne MRL.)
- 1d Out-of-scope (Out-of-scope-Substanzen sind Substanzen, die bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden dürfen, obwohl sie nicht in Tabelle 1 „Zulässige Stoffe“ aufgeführt sind, da diese Stoffe oder ihre Rückstände nach den derzeitigen Erkenntnissen für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind.)

Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren verboten

- 2 Tabelle 2 „Verbotene Stoffe“ (Für diese Stoffe konnte keine Rückstandshöchstmenge festgelegt werden, weil Rückstände dieser Stoffe ungeachtet eines Grenzwertes eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.)
- 3 Nicht gelistet in VO (EG) Nr. 37/2010 (Diese Stoffe haben [noch] kein MRL-Verfahren durchlaufen. Sie dürfen bei lebensmittelliefernden Tieren nicht angewendet werden. Dies gilt auch im Falle eines sogenann-

ten Therapienotstands nach § 56a Abs. 2 Arzneimittelgesetz. Ausnahmen gelten für Stoffe, die nicht unter die VO (EG) Nr. 37/2010 fallen [„out of scope“]).

Hochgestellter Buchstaben „b“

- ^b Mit Angabe der Wartezeit in Tagen bei Präparaten, die für Rinder und/oder Schweine zugelassen sind. Dabei ist die Zahl vor dem Schrägstrich die Wartezeit auf essbare Gewebe, die nach dem Schrägstrich die Wartezeit auf die Milch. Steht nach dem Schrägstrich statt der Zahl ein Viertelgestrich „-“, so darf das Arzneimittel nicht bei laktierenden Rindern angewendet werden, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Ist keine Wartezeit für Rinder und/oder Schweine angegeben, so ist das Arzneimittel für diese Tierart(en) nicht zugelassen.

Abkürzungen

LMST = lebensmittelliefernde Säugetiere

LMT = lebensmittelliefernde Tiere

R = Rind

S = Schwein

Wdk = Wiederkäuer

M = Milch (Existiert ausschließlich ein MRL-Wert für das essbare Gewebe, aber nicht für die Milch, so ist dies mit einem hochgestellten durchgestrichenen M (^M) hinter der entsprechenden Tierartenabkürzung gekennzeichnet.)

Hinweis

In der Tabelle werden nur MRL-Werte berücksichtigt, die für die im Buch besprochenen Tierarten relevant sind. Daher kann es sein, dass für die genannten Wirkstoffe MRL-Werte für weitere Tierarten existieren.